

Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17“ -Angaben der Begleitperson-

Antragsteller:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Diese Angaben müssen vollständig sein!

Begleitperson:

Name:

Geburtsdatum:

Vorname:

Geburtsort:

Anschrift: _____

Führerschein der Klassen _____ ausgestellt am _____ durch _____

Die Fahrerlaubnis für PKW

Eine Kopie des Führerscheins und des Personal-

(jetzt Kl. B) besitze ich seit: _____

ausweises (jeweils Vor- und Rückseite) ist beigelegt.

Ich erkläre mein Einverständnis:

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller „Begleitetes Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation „Begleitetes Fahren ab 17“ entsprechend § 48b FeV

Ihr Informationsrecht nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter

www.landkreis-mittelsachsen.de/ Fahrerlaubnisbehörde.

Ihre Daten werden in den Fahrerlaubnisregistern gespeichert §§ 49, 57 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und §§ 48-51

Straßenverkehrsgesetz (StVG). Des Weiteren ist für die theoretische und praktische Prüfung eine Übermittlung Ihrer Daten an die Prüforganisationen erforderlich §§ 22, 22a FeV.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

Prüfvermerk der Behörde:

Die Anforderungen nach FE: _____ MA: _____

§ 48a (5) FeV sind erfüllt: vZR: _____